

A1: Antrag an die Statuten der JUSO Schweiz

Zuhanden der Jahresversammlung vom 20. Februar 2021, online

Antragsstellende: Geschäftsleitung (GL) JUSO Schweiz

Art. 4 Mitgliedschaft

[...]

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. einen schriftlichen Austritt,
 - b. das dreimalige Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c. das Erreichen des 36. Geburtsjahres,
 - d. den Ausschluss, ~~wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderlaufen und dieses Mitglied für die JUSO Schweiz nicht mehr tragbar ist. (bisher)~~
7. Der Austritt erfolgt
 - a. auf den der schriftlichen Austrittserklärung folgenden 31. Mai
 - b. auf den der im dritten Jahr infolge erhaltenen 2. Mahnung folgenden 31. Mai
 - c. auf den dem 35. Geburtstag folgenden 31. Mai
 - d. per sofort nach Ausschluss
8. Austretende Mitglieder sind bis zum Ende der Mitgliedschaft beitragspflichtig.
9. Eine Kantonalsektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder welches sich wiederholt entgegen den Grundwerten der JUSO geäussert oder verhalten hat, ausschliessen. Der Ausschluss muss durch die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz bestätigt werden, welche anhand eines Reglements zu urteilen hat. Das Mitglied muss vor dem Entscheid ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
10. Bei einem Ausschluss durch die Sektion und Bestätigung durch die Geschäftsleitung steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs in erster Instanz an die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz und in zweiter Instanz an die Delegierten- oder Jahresversammlung der JUSO Schweiz offen.

Begründung: In den vergangenen Jahren gab es verschiedenste Situationen, in welchen Sektionen um Hilfe beim Umgang mit einem problematischen Mitglied gebeten hat. Das Zentralsekretariat und die Geschäftsleitung bieten für diese Situationen im Normalfall Personen für Klärungsgespräche an. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, bleibt als letzte Möglichkeit jeweils ein Parteiausschluss. Das Verfahren dazu war bisher in den Statuten unklar formuliert. Der vorgeschlagene Prozess soll dies klären und setzt gleichzeitig genügend hohe Hürden, um willkürliche Entscheidungen möglichst zu verhindern. Auch mit dieser Ergänzung bleibt das Ziel einer Konfliktlösung innerhalb der Partei stets der einvernehmliche Beschluss von Massnahmen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen